OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751021/4/SB

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E GmbH, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28.08.2020, GZ: 0029998/2020, betreffend Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung gemäß Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 28.08.2020, GZ: 0029998/2020, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) den Antrag der E GmbH (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführerin]) vom 07.05.2020 auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 ab.
Begründend führte die bB aus, dass die im Unternehmen der Bf beschäftigte Person aufgrund § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II Nr 263/2020, in einer selbstüberwachten Heimquarantäne angehalten worden sei. Die Bf habe deshalb die Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentgangs mit Schreiben vom 07.05.2020, eingelangt am 11.05.2020, beantragt.
Die in § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgezählten Sachverhalte seien taxativ gelistet und damit abschließend; darin seien Verordnungen nach § 25 Epidemiegesetz 1950 nicht genannt. Behördliche Anordnungen nach Verordnungen, gestützt auf § 25 Epidemiegesetz 1950, - auf welche der Antrag basiere - würden daher keinen Anspruch auf Vergütung begründen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid abändern und dem Antrag der Bf vom 07.05.2020 auf Zuerkennung einer Vergütung für Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz stattgeben.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl II Nr 105/2020, nicht aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, sondern aufgrund von § 25 Epidemiegesetz erlassen worden sei. Das Epidemiegesetz sei daher anwendbar. Gemäß § 7 Abs 1a Epidemiegesetz könnten zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden könne. Die Verpflichtung zum unverzüglichen Antreten einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne ergebe sich aus § 1 Abs 1 der Verordnung BGBl II Nr 105/2020. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz sei eine Vergütung für den entgangenen Verdienst zu leisten, wenn eine Absonderung gemäß §§ 7 oder 17 Epidemiegesetz erfolgt sei. Aufgrund der Einreise von Herrn J C über den Luftweg nach Österreich habe er sich gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung BGBl II Nr 105/2020 in Heimquarantäne begeben müssen, er sei somit iSd § 7

Abs 1a Epidemiegesetz im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt worden. Die Bf sei somit gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz berechtigt, den Anspruch auf Vergütung zu stellen. Der Anspruch bestehe unabhängig davon, ob ein Bescheid über die Beschränkung im Verkehr mit der Außenwelt erlassen worden sei oder nicht. Die selbstüberwachte Heimquarantäne sei nicht als freiwillig zu bezeichnen, da der Einreisende dazu verpflichtet wird und die Heimquarantäne mit seiner Unterschrift bestätigen müsse. Der Einreisende sei daher aufgrund einer behördlichen Anordnung verhindert, seinen Dienst zu verrichten. Ein Absonderungsbescheid müsse für das Entstehen des Anspruchs nicht erfolgen. Eine explizite Nennung der Verordnung als solche für die Qualifikation als einen Anspruch auf Vergütung sei schon alleine deshalb nicht erforderlich, da diese inhaltlich und sinngemäß bereits in § 7 Abs 1a Epidemiegesetz und in weiterer Folge in § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz ihre rechtliche Deckung finde.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 28.09.2020 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Herr J C ist Dienstnehmer der Bf. Dieser reiste am 13.03.2020 in der Dominikanischen Republik ein und am 24.03.2020 wieder aus, wobei er nach Wien flog. Er begab sich freiwillig in eine 14-tägige Heimquarantäne, wobei darüber weder eine unterfertigte Verpflichtungserklärung noch eine Bestätigung vorliegt (sh ON 4 des Behördenaktes und ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). J C ist im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft (sh ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Bf stellte am 11.05.2020 den ggst Antrag auf Vergütung nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie der ergänzenden Vorlage der Bf und dem Auszug aus dem Zentralen Melderegister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl Nr 186/1950 idF BGBl I Nr 104/2020 lauten:

„Absonderung Kranker

§ 7. […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Überwachung bestimmter Personen

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]“

III.1.2. Die relevante Bestimmung der auf § 25 EpiG gegründeten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die

Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl II Nr 105/2020, in der am 24.03.2020 gültigen Fassung lautete:

„§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist."

Die von der bB angeführte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, BGBl II Nr 263/2020 trat erst mit Ablauf des 15.06.2020 ohne Rückwirkung in Kraft und ist auf den gegenständlichen Sachverhalt nicht anwendbar.

III.2. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg. cit. näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag auch auf § 32 EpiG. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 des § 32 Abs. 1 leg. cit. aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpiG jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass verordnete Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 EpiG, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 leg.cit zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

III.3. Der in Rede stehende Mitarbeiter der Bf reiste am 24.03.2020 auf dem Luftweg nach Österreich ein und unterzog sich lt eigenen Angaben in der Folge einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne.

Es ist unbestritten, dass gegen den Mitarbeiter der Bf kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 EpiG erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Ungeachtet dessen, dass keine unterfertigte Bestätigung über die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne vorliegt, basiert diese – da auf dem Luftweg nach Österreich eingereist – auf der oben zitierten Verordnung BGBl II Nr 105/2020, die am 24.03.2020 in Kraft stand. Diese Verordnung basiert auf § 25 EpiG, der in § 32 Abs 1 leg. cit. keine Erwähnung findet. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit schon aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

III.4. Die Beschwerde war somit im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger